



Meine Waffe – Deine Waffe

Die wichtigsten Vorschriften, die Sie beim Kauf oder Verkauf einer Schusswaffe beachten müssen.

Häufig erreichen uns Anfragen rund um den An- und Verkauf von erlaubnispflichtigen und erlaubnisfreien Schusswaffen. Aus diesem Grund stellen wir im Folgenden zusammengefasst die wichtigsten Regelungen zum Überlassen von Waffen an eine andere Person dar. Zu beachten sind diese Vorschriften nicht nur, wenn eine Waffe verkauft, also gegen Entgelt überlassen wird, sondern selbstverständlich auch, wenn eine Waffe verschenkt wird. Wir gehen hier nur auf die Regelungen ein, die beim Überlassen einer Waffe innerhalb Deutschlands zu beachten sind – für Fälle mit Auslandsbezug ist unser Artikel aus den Forum news 1/2006 weiterhin aktuell.

I. ERLAUBNISFREIE SCHUSSWAFFEN

Hier bewegen wir uns im „einfachsten“ Bereich, bei dem am wenigsten Vorschriften zu beachten sind. Erlaubnisfreie (Schuss-)Waffen kann jeder Volljährige jeder anderen volljährigen Person überlassen, sei es geschenkt, sei es gegen Bezahlung eines Kaufpreises. Geprüft werden muss nur, dass der Empfänger der Schusswaffe mindestens 18 Jahre alt ist und dass es sich tatsächlich um eine erlaubnisfreie Waffe handelt.

„F im Fünfeck“

Wichtigstes Zeichen in diesem Zusammenhang ist das sogenannte „F im Fünfeck“. Dieses bedeutet, dass die Waffe geprüft wurde und dem Geschoss eine Energie von maximal 7,5 Joule vermittelt. Bei Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, bedeutet das Zeichen auch gleichzeitig, dass Volljährige diese Waffe ohne weitere Erlaubnis erwerben und besitzen dürfen (Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2, Ziffer 1.1 WaffG).



Alte Waffen dieser Art, die bereits vor Einführung des Zeichens „F im Fünfeck“ hergestellt und in den Handel gebracht worden sind, müssen nicht nachträglich mit diesem Zeichen versehen werden. Dies gilt für Waffen, die auf dem Gebiet der „alten“ Bundesländer vor dem 1. Januar 1970 in den Handel gebracht worden sind, oder im Beitrittsgebiet vor dem 2. April 1991 (Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2, Ziffer 1.2 WaffG). Bei diesen Waffen spielt auch die tatsächliche Energie

keine Rolle für die Erlaubnisfreiheit, sie sind nicht WBK-pflichtig. Neuere Waffen dagegen, denen das Zeichen „F im Fünfeck“ fehlt, sind unabhängig von ihrer tatsächlichen Energie WBK-pflichtig (dies gilt auch für Waffen aus dem Ausland).

PTB-Zeichen

Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen müssen das sogenannte „PTB-Zeichen“ tragen, um erlaubnisfrei zu sein. Dies bedeutet, dass sie von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt mit Sitz in Braunschweig geprüft und zugelassen worden sind. Trägt eine SRS-Waffe dieses Zeichen nicht, so ist sie WBK-pflichtig!



Weitere Waffen

Weitere gängige freie Schusswaffen sind Armbrüste sowie Schusswaffen mit Luntener- oder Funkenzündung und mit Zündnadelzündung, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist. Außerdem sind von der Erlaubnispflicht die einläufigen Einzelladerwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) freigestellt, sofern ihr Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist. Hier ist besondere Vorsicht bei den häufig als „einschüssige Vorderladerrevolver“ angebotenen Waffen angebracht. Diese sind, obwohl es sich um einschüssige Vorderladerwaffen handelt, in der Regel erlaubnispflichtige Schusswaffen und erfordern zumindest einen WBK-Eintrag, da es sich durch die Umwandlung in einschüssige Waffen nicht um eine Perkussionswaffe, deren Modell vor 1871 entwickelt worden ist, handelt. Als diese Waffen in den 80er Jahren aufkamen, wurden sie – auch von großen bekannten Versandhändlern – einige Zeit als erlaubnisfreie Waffen angeboten, dies wurde jedoch schnell wieder korrigiert, hat sich aber nicht immer überall herumgesprochen.

Außen vor bleiben in diesem Artikel Spielzeugwaffen (bis 0,5 Joule), die aufgrund ihrer niedrigen Geschossenergie gar nicht unter den Anwendungsbereich des Waffengesetzes fallen.

II. ERLAUBNISPFLLICHTIGE SCHUSSWAFFEN

Beim Verkauf oder sonstigen Überlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen sind schon einige Regelungen mehr zu beachten.

Erwerbserlaubnis

Damit jemand dauerhafter Besitzer einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe werden kann, benötigt er eine Erwerbserlaubnis. Die gängigsten Erlaubnisse sind im Folgenden näher aufgeführt:

Jagdschein:

Der gültige Jagdschein ist Erwerbserlaubnis für alle Jagdlangwaffen, also für alle Langwaffen, die nicht nach § 19 BJagdG zur Jagdausübung verboten sind. Also: achten Sie auf das Ablaufdatum des Jagdscheines!

Zum Erwerb von Kurzwaffen benötigen auch Jäger eine eigene behördliche Erwerbserlaubnis, also einen Voreintrag in einer Grünen WBK.

Grüne WBK mit Voreintrag

Die WBK alleine genügt hier nicht als Erwerbserlaubnis, wichtig ist, dass die entsprechende Waffe in einem zum Zeitpunkt des Erwerbs noch gültigen Voreintrag genannt ist und somit deren Erwerb erlaubt ist. Der Voreintrag ist in der Regel ein Jahr ab Erteilung gültig. Hier ist unbedingt auf das Ablaufdatum zu achten.

Gelbe WBK / Sportschützen-WBK

Die Sportschützen-WBK ist Erwerbs- und Besitzerlaubnis für alle darin genannten Waffenarten. Hier muss kein zusätzlicher Voreintrag für den Erwerb einer Waffe vorhanden sein, die WBK selbst genügt. Die Sportschützen-WBK ist nach § 14 Abs. 4 Erlaubnis zum Erwerb und Besitz für einschüssige Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, Repetierlangwaffen mit gezogenen Läufen, einläufige Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und mehrschüssige Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen).

Von manchen Behörden in einigen Bundesländern wird die Sportschützen-WBK nur in beschränktem Umfang erteilt, z.B. nur für eine der oben genannten Waffenarten oder nur für eine bestimmte Anzahl von Waffen. Soweit diese Beschränkung dem Verkäufer bekannt ist, weil sie in der WBK als amtliche Eintragung vermerkt ist, hat er sie zu beachten.

Alte Gelbe WBK

Die bis zum 31.03.2003 erteilte Sportschützen-WBK ist – soweit sie nicht durch einen amtlichen Eintrag erweitert worden ist – weiterhin Erwerbs- und Besitzerlaubnis für Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen.

Sammler-WBK

Die Rote WBK für Waffensammler berechtigt zum Erwerb der Waffen, die vom jeweiligen in der WBK bezeichneten Sammelgebiet umfasst sind. Wie bei jedem anderen Überlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen ist auch hier der Überlasser nach § 34 Abs. 1 Satz 1 WaffG verpflichtet, die Berechtigung des Erwerbers zu prüfen.

Austragung bei der Behörde

Wer eine erlaubnispflichtige Schusswaffe einem anderen überlässt, muss der Behörde schriftlich mitteilen, wem er die Waffe überlassen hat. Diese Meldung muss Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift des Erwerbers enthalten sowie die Art und die Gültigkeitsdauer der Erwerbserlaubnis. Hier ist also anzugeben, dass die Waffe z.B. aufgrund eines Jagdscheines, gültig bis zum 31.03.2008, verkauft wurde.

Wird die Waffe an einen Händler verkauft, so genügt die Angabe des Namens der Firma sowie die Adresse.

Der nicht-gewerbliche Verkäufer einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe ist verpflichtet innerhalb von zwei Wochen ab Überlassen der Waffe dies der für ihn zuständigen Behörde zu melden und seine WBK und gegebenenfalls

den Europäischen Feuerwaffenpass zur Austragung vorzulegen.

Die Frist für diese Mitteilung bei der Behörde beträgt – wie im Gegenzug auch die Frist zur Eintragung der Waffe durch den Käufer bei der Behörde – zwei Wochen. Eine Überschreitung dieser Frist ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld bewehrt ist, und wird in der Regel von den Behörden zur Anzeige gebracht.

Ein unverbindlicher Musterkaufvertrag für die Überlassung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen von einer Privatperson an eine andere Privatperson, der dann auf den jeweiligen Einzelfall angepasst werden kann, kann von FWR-Mitgliedern bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

Kaufvertrag?

Der Abschluss eines schriftlichen Kaufvertrags ist vom Waffengesetz nicht vorgeschrieben – wie in allen Lebenslagen hat jedoch die schriftliche Fixierung, für den Fall dass es zu Problemen kommt, ihre Vorteile.

Gewährleistung

Wer privat etwas verkauft, muss für die Mangelfreiheit der Sache einstehen. Er ist – wie ein Händler – dafür verantwortlich, dass die ver-

kaufte Sache in Ordnung ist. Ist sie das nicht, kann ein Privatmann wie jeder Händler bis zu zwei Jahre lang in die Pflicht genommen werden.



Der private Verkäufer hat aber die Möglichkeit die (gesetzlich vorgeschriebene) Gewährleistung beim Verkauf von gebrauchten Gegenständen auszuschließen. Wichtig ist dabei eine wasserdichte Formulierung im individuellen Kaufvertrag.

Von verschiedenen Verbraucherschutz-Verbänden wird die Formulierung „unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung“ empfohlen. Diese sollte – wenn Sie die Waffe z.B. über eine Internetauktion oder ein schwarzes Brett anbieten bereits im Angebot stehen, auch im späteren Kaufvertrag sollte diese Formulierung auftauchen.

Wichtig zu wissen ist aber, dass die Formulierung „unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung“ keinen Freifahrtschein für den Verkäufer bedeutet. Die Sache, die verkauft wird, muss natürlich dem entsprechen, was in der Beschreibung versprochen worden ist. Tut sie das nicht, kann der Käufer gegebenenfalls den Kaufvertrag anfechten.

Selbstverständlich muss der Gegenstand, der verkauft wird, zum Zeitpunkt des „Gefahrübergangs“ (also zum Beispiel bei der Übergabe oder bei der Aufgabe zum Versender) funktionsfähig sein, wenn im Angebot und/oder im Vertrag keine anderen Angaben gemacht worden sind. In diesem Fall kann ein Käufer nämlich davon ausgehen, dass der betreffende Gegenstand voll funktionsfähig ist. Ist dies nicht der Fall, müssen Sie die Mängel bereits beim Vertragsschluss beschreiben, sodass sich der Käufer ein Bild davon machen kann. Sie tun also gut daran, die Sachen, die Sie verkaufen wollen, wahrheitsgemäß und vollständig zu beschreiben, dies schützt – gemeinsam mit einem sorgfältig formulierten Kaufvertrag – vor unangenehmen Überraschungen im Nachgang.

NEU: 2. AUFLAGE

Das große H&N-Wiederladebuch, noch ausführlicher, noch umfangreicher, noch besser!

- mit dem neuen Sprengstoffrecht 2005
- mit 16 neuen Kalibern,
- mit hunderten von neuen Laborierungen
- jetzt 376 Seiten

Jetzt im Handel.

ISBN-10: 3-00-019217-4

ISBN-13: 978-3-00-019217-3

EVP 36,00 €



**HAENDLER & NATERMANN
SPORT GMBH**

Natermann Platz 1 - D-34346 Hann. Münden
Tel. (0 55 41) 70 44 28 - Fax (0 55 41) 70 42 26
E-mail: HN.SPORT@natermann.de - Internet: www.hn-sport.de